



SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG FÜR GEMEINSAME ELTERNCHAFT
ASSOCIATION SUISSE POUR LA COPARENTALITE
ASSOCIAZIONE SVIZZERA PER LA BIGENITORIALITA

Steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern

Ein Zeichen für die Kinder setzen

Die Schweizerische Vereinigung für gemeinsame Elternschaft (GeCoBi) ist der Dachverband von 13 Eltern- und Väterorganisationen aus der ganzen Schweiz. Unser strategisches Ziel ist die Verwirklichung der gemeinsamen Elternschaft – unabhängig davon, ob die Eltern zusammen leben oder nicht. Da die Ausgestaltung der steuerlichen Belastung von Familien starke Auswirkungen auf die Lebensumstände der Eltern haben, nehmen wir zur Vorlage des Bundesrates Stellung.

1. Zusammenfassung

Für GeCoBi besteht ein natürlicher Vorrang beider Eltern bei der Betreuung und Erziehung ihrer Kinder. Staatliche Anreize zur einseitigen Förderung der Fremdbetreuung lehnen wir deshalb ab. Stattdessen sollte der Staat viel mehr tun, um den Eltern eine Wahlfreiheit zwischen eigener und fremder Betreuung zu bieten. In Bezug auf die Revision des Steuerrechtes schlagen wir deshalb die Einführung einer nachhaltig spürbaren Steuergutschrift für Kinder vor, kombiniert mit der steuerlichen Abzugsfähigkeit des Existenzminimums des Kindes. Dies käme auch den Eltern mit mittlerem, geringem oder gar keinem Einkommen zugute. Nicht verheiratete Eltern mit gemeinsamer Sorge sollen von den steuerlichen Vergünstigungen für Kinder in Funktion ihres Anteils an der Betreuung profitieren können.

2. Keine Abzugsfähigkeit der Kinderbetreuungskosten

Wir sind der Auffassung, dass der Staat keinen expliziten Anreiz zur Fremdbetreuung von Kindern setzen sollte. Die Betreuung und Erziehung von Kindern ist eine fundamentale menschliche und soziale Leistung, die Anerkennung und Unterstützung verdient. Die Organisation der Kinderbetreuung ist eine originäre Aufgabe der Eltern – beider Eltern. Eine weit verbreitete Auffassung in der schweizerischen Gesellschaft (und in der Politik als deren Spiegelbild) lautet: ‚Wer nichts verdient, ist nichts wert‘. Diese generelle Abwertung unbezahlter Arbeit (zu der insbesondere die Hausarbeit zählt) führt dazu, dass Mütter, die ihre Kinder vollzeitlich betreuen, als unterdrückt oder bequem betrachtet werden. Noch schlimmer ist die weit verbreitete Einschätzung von kinderbetreuenden Vätern; sie werden häufig als arbeitsscheu und/oder unmännlich angesehen. Die Ausbildung solcher abstruser Rollenzuordnungen stellt eine gravierende gesellschaftliche Fehlentwicklung dar. Diese Geringschätzung äussert sich auch im ökonomisch häufig nicht nachvollziehbaren Trend zum Zweitverdienst, obwohl nach Abzug von Kinderbetreuungskosten und zusätzlichen Steuern kaum ein Mehreinkommen erzielt wird. Diese weniger ökonomisch als hedonistisch begründete Erwerbsarbeit zeigt, wie tief der Status der Familienarbeit in unserer Gesellschaft gesunken ist.

Wir sind der Auffassung, dass es nicht die Aufgabe des Staates ist, diese Geringschätzung der Familienarbeit durch die faktische Subventionierung der Fremdbetreuung weiter zu fördern. Hingegen sollte der Staat Anreize schaffen, die es beiden Elternteilen erlauben, sowohl ein



Berufsleben als auch die Familienarbeit parallel führen zu können. Um es klar zu sagen: Es geht nicht darum, die Mütter an den Herd zu ketten. Auch Väter sollen dazu gebracht werden, ihren Anteil an der Familienarbeit zu leisten. Mit einer konstanten Herabsetzung der Familienarbeit durch die Politik und deren Beschlüsse wird es jedoch sehr schwer fallen, Väter wie Mütter für diese Aufgabe zu motivieren.

Die für die Legitimation des Kinderbetreuungsabzuges verwendete Argumentation ist weitgehend künstlich. Damit liesse sich auch die steuerliche Absetzbarkeit von Ferienreisen begründen.¹ Insbesondere die Annahme der gleichen Qualität der Eigen- und der Fremdbetreuung ist uns sauer aufgestossen. Eigen- und Fremdbetreuung sind nicht gleichwertig, sie sind allenfalls komplementär. Es ist heute in Fachkreisen praktisch unbestritten, dass eine starke Beziehung zu beiden Elternteilen einer der wichtigsten Aspekte der psychischen Entwicklung des Kindes ist – insbesondere in Bezug auf die Entwicklung der Resilienz, der Fähigkeit, mit Krisen und Schwierigkeiten im Leben umzugehen. Deshalb ist es im Interesse des Staates und der Gesellschaft, die Rolle der Eltern als Erzieher zu respektieren und zu stärken.

Damit ist jedoch keine Geringschätzung der Fremdbetreuung verbunden. Diese kann nicht nur für Eltern mit ökonomischer Notwendigkeit eine Entlastung darstellen. Auch Kinder ab einem gewissen Alter können durchaus davon profitieren. Ein Kind kann lernen, sich auf andere Bezugspersonen mit unterschiedlichen Wertesystemen einzustellen und wertvolle soziale Kompetenzen zu entwickeln.² Was wir jedoch ablehnen, ist die Delegation der hauptsächlichen Erziehungs- und Betreuungsarbeit an die Fremdbetreuung.

Kinderbetreuung und –erziehung als die primäre Aufgabe beider Eltern sollte der Staat nicht durch falsche Subventionsanreize torpedieren. Die Gleichbehandlung von Eigen- und Fremdbetreuung ist deshalb kein Ziel staatlichen Handelns. Es ist jedoch angesichts der heutigen Lebensumstände vieler Familien nicht mehr ausreichend, die Kinderbetreuung als reine Privatsache der Eltern zu betrachten. Der Staat sollte die Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung unterstützen, indem er dafür konkrete Instrumente schafft. Dazu gehören beispielsweise die Einführung eines Elternurlaubes nach isländischem Vorbild oder die Schaffung von Anreizen für das Angebot von Teilzeitstellen für Eltern.

Wenn Eltern zur Erwerbsarbeit und Fremdbetreuung gezwungen sind, setzt der Staat bereits heute zielgenaue Fördermittel ein, um den Betroffenen zu helfen. Ein so unspezifisches Instrument wie eine generelle Steuerbegünstigung der Fremdbetreuung mit ihrem dominierenden Mitnahmeeffekt ist für dieses Ziel nicht effektiv.

¹ Ferien dienen der Regeneration der Werktätigen zur Sicherung ihrer Arbeitsproduktivität. Zuhause verbrachte Ferien generieren einen ökonomischen Nutzen, der im Gegensatz zur Ferienreise nicht monetarisiert wird. Der Nutzen der Ferienreise wird durch die Ausgaben für die Reise (hoffentlich nur teilweise) monetär kompensiert. Der Reisende hat dadurch gegenüber dem Daheimbleibenden ein geringeres verfügbares Einkommen, weshalb er seine Reisespesen von der Steuer abziehen können soll. Dies insbesondere im Falle von zusätzlicher Teilzeitarbeit, die ein erhöhtes Regenerationsbedürfnis mit sich bringt. - Wir schliessen uns dieser Argumentation nicht an, sondern glauben, dass es Sache des Einzelnen ist, wie und wo er seine Ferien verbringen will.

² Diese Fähigkeiten kann ein Kind nicht nur in einer offiziellen Krippe entwickeln, sondern auch durch eine Betreuung im Rahmen von Verwandtschaftsbeziehungen.



3. Berücksichtigung von Kindern im Steuerrecht

Die Förderung von Kindern sollte nicht nur angesichts der tiefen Geburtenrate in der Schweiz eine hohe Priorität geniessen. Auch hat die Betreuung und Erziehung von Kindern einen höheren Stellenwert als der unerlässliche Aufwand für die Reproduktion des Humankapitals, wie dies der Bericht suggeriert. In Bezug auf das Steuerrecht können heute vor allem mittlere und hohe Einkommen von den gängigen Abzugsmöglichkeiten profitieren, während Eltern mit geringem oder gar keinem Einkommen nur sehr wenig davon haben. Dies ist ein wichtiger Grund für die gerade unter getrennt lebenden Eltern und Kindern weit verbreitete Armut. Dass der Vorschlag entgegen den eigenen Gerechtigkeitsbeschwörungen diese Ungerechtigkeiten gegenüber den Kindern in Armut weiter vertiefen will, erachten wir als stossend.

Wir verlangen, dass die Entlastung von Familien nicht als Feigenblatt für politisch umstrittene Steuersenkungen bei den obersten Steuerklassen missbraucht wird. Wenn es tatsächlich um die Besserstellung von Kindern und Eltern geht, sollen alle Mitglieder der Zielgruppe davon profitieren können; insbesondere jene, die es am nötigsten haben – die in Armut lebenden Kinder. Deshalb schlagen wir vor, den Wildwuchs von heutigen und beabsichtigten Abzugsmöglichkeiten weitgehend durch eine einheitliche, substanzielle Steuergutschrift (z.B. in der Höhe von CHF 1'000 bis 1'500 pro Kind) zu ersetzen. Diese könnte durch einen identischen Beitrag der Kantone verdoppelt werden. Eine solche Massnahme würde zwar nicht die minimalen Kosten der Kindererziehung decken, könnte aber essenziellen Beitrag dazu leisten. Um der Steuerprogression Rechnung zu tragen und so die Anliegen der höheren Einkommen zu berücksichtigen, würden wir die Abzugsmöglichkeit des Existenzminimums des Kindes (ca. CHF 8'500) beibehalten.

Eine Steuergutschrift ist ein klares Signal des Staates an die Eltern, dass er deren Anliegen ernst nimmt und sich ihrer annimmt. Sie ist sozial gerecht und gibt den Eltern einen Handlungsspielraum für die Vereinbarung von Kindererziehung und Berufsleben, ohne ein bestimmtes Modell zu bevorzugen. Zudem ist zu bedenken, dass Steuergutschriften gerade bei tiefen Einkommen andere staatliche Transferzahlungen (z.B. Sozialhilfe, Kleinkinderunterhaltsbeiträge) substituieren.

4. Steuerliche Behandlung von getrennt lebenden Eltern

4.1 Gemeinsame elterliche Verantwortung als Grundsatz

Wir bedauern die bisher an den Tag gelegte rigide Haltung der Steuerbehörden bei der steuerlichen Behandlung von Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge. Deshalb begrüssen wir, dass das Parlament mit der Gutheissung der Motion Parmelin den Anliegen von getrennt lebenden, aber gemeinsam erziehenden Eltern Nachachtung verschafft. Ein grosser Mangel des Vorschlages des Bundesrates ist die fehlende Berücksichtigung der Tatsache, dass der Bundesrat selbst die gemeinsame elterliche Sorge zum Regelfall erklären will.³ GeCoBi unterstützt dieses

³ Vernehmlassung zur Einführung der gemeinsamen elterlichen Sorge als Regelfall.



Vorhaben und hat dazu auch einen eigenen Gesetzentwurf ausgearbeitet.⁴ Die parallel zu dieser Vorlage laufende Vernehmlassung zeigt, dass diese Änderung im Grundsatz weitgehend unbestritten ist. Mit der gemeinsamen elterlichen Sorge als Regelfall legen nicht (mehr) miteinander verheiratete Eltern autonom und im Konsens fest, wie sie sich die Betreuungsverantwortung aufteilen. Das bei unverheirateten Eltern bisher faktisch gültige Prinzip der Alleinerziehenden als Standard, wonach die Erziehungsverantwortung allein bei der Mutter liegt und der Vater davon ausgeschlossen wird und seine Vaterschaft lediglich finanziell auslebt, soll damit beendet werden. Wir verstehen deshalb nicht, weshalb im Vorschlag Erwägungen zur steuerlichen Behandlung von Alleinerziehenden so viel Raum eingeräumt wird. Eine konsensuale Ausgestaltung der Kinderbetreuung wird eine Vielzahl von unterschiedlichen Betreuungsmodellen hervorbringen, auf die sich Eltern sich gemäss ihrer Lebensumstände verständigen werden. Deshalb nur die beiden Kategorien ‚Alleinerziehend‘ und ‚paritätisch betreut‘ vorzusehen ist viel zu starr und berücksichtigt die Erziehungssituationen getrennt lebender Eltern zu wenig. Bereits heute werden Betreuungsleistungen getrennter Eltern, die nicht dem überkommenen Schema ‚Alleinerziehend/Zahlvater‘ entsprechen, steuerlich überhaupt nicht berücksichtigt. Dies stellt eine ausgeprägte Benachteiligung von Eltern dar, die mit der Betreuung ihrer Kinder eine gesellschaftlich sehr erwünschte Aufgabe übernehmen. Deshalb ist ein Festhalten an den gegenwärtigen starren steuerlichen Klassifikationsmethoden (‚verheiratet‘ bzw. ‚Alleinerziehend/Zahlvater‘) zu unflexibel. Wir möchten deshalb ein Modell der Besteuerung von Eltern mit Kindern anregen, das den veränderten Gegebenheiten Rechnung trägt sowie einfach und gerecht ist.

4.2 Das Prinzip der anteiligen Begünstigung: Wer betreut, profitiert

Für Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge (egal ob verheiratet, zusammenlebend oder nicht) schlagen wir folgenden Grundsatz vor, den wir das ‚Prinzip der anteiligen Begünstigung‘ nennen:

Der Anteil an der Betreuungsleistung bestimmt, in welchem Ausmass ein Elternteil in den Genuss von steuerlichen Begünstigungen für Kinder kommt.

Dieses einfache Prinzip lässt sich durchgehend auf alle Elternschaftsmodelle anwenden. Bei verheirateten Eltern oder paritätisch betreuenden Eltern kommt jedem Elternteil der halbe Bonus zu, ohne jedoch die Frage der unterschiedlichen Besteuerung von Verheirateten und Unverheirateten zu präjudizieren. Dieses Modell stellt jedoch auch eine gerechte Lösung für jene nicht verheirateten Eltern dar, die eine flexiblere Lösung der Kinderbetreuung als 100/0 oder 50/50 leben wollen oder müssen. Diese werden heute - nach dem Willen des Bundesrates auch in Zukunft - dafür vom Steuerrecht bestraft. Dies ist kein gesellschaftlich erwünschtes Ergebnis staatlichen Handelns.

Mit der anteiligen Begünstigung lässt sich der eigentliche Entlastungsgrund – die Betreuung von Kindern – präzise erfassen und jenen Elternteilen gutschreiben, die ihn tatsächlich erbringen. Da bei der gemeinsamen elterlichen Sorge ein Konsens über die Aufteilung der Betreuungsleistungen besteht, ist die Modulierung der steuerlichen Entlastung nicht von aussen

⁴ Weitere Informationen zu unserem Gesetzesvorschlag sowie eine umfassende Dokumentation dazu finden sich auf www.gecobi.ch



unveränderlich vorgegeben, sondern liegt durchaus im Gestaltungsspielraum der Steuersubjekte. Damit ist auch legitimierbar, dass bei der anteiligen Begünstigung die Abzugsfähigkeit von Alimentenzahlungen hinfällig wird. Abzugsfähig wären nur noch Ehegattenalimente und Unterhaltsbeiträge für Kinder, die nicht unter gemeinsamer elterlicher Sorge stehen.⁵

4.2.1 Auswirkungen der anteiligen Begünstigung

In Bezug auf die Kinderbetreuung setzt die anteilige Begünstigung bei nicht verheirateten Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge einen klaren Anreiz für das gleichwertige Engagement beider Elternteile bei der Kinderbetreuung. Dies erfolgt über eine präzise und damit gerechte steuerliche Anerkennung über den eigentlichen Begünstigungsgrund – der Kinderbetreuung. Das Modell der anteiligen Begünstigung ist jedoch auch gerecht, weil die betroffenen Eltern durch die Übernahme von Erziehungsverantwortung selbst bestimmen können, in welchem Ausmass sie von der steuerlichen Begünstigung profitieren wollen. Wer wenig oder gar nicht betreut – was gesellschaftlich unerwünscht ist – muss nicht nur Unterhaltsbeiträge als Kompensation für nicht erbrachte Betreuungsleistungen zahlen, sondern kann diese nicht mehr steuerlich geltend machen. Dies steht im Einklang mit dem Grundsatz, wonach die Form der Kinderbetreuung unter steuerlichen Aspekten eine Privatangelegenheit darstellt. Entsprechend wären Unterhaltsbeiträge für Kinder auch mit der anteiligen Begünstigung als Einkommen zu werten und deshalb steuerpflichtig.

Bei der Steuererhebung werden mit dem Modell der anteiligen Begünstigung radikale Vereinfachungen möglich, denn es bleibt die logische Einheit des steuerlichen Begünstigungstatbestandes ‚Kind‘ gewahrt. Somit würden weitaus unpräzisere, ungerechtere und damit wesentlich weniger effiziente Förderinstrumente wie z.B. ein gesonderter Alleinerziehendentarif hinfällig. Es braucht deshalb keine weiteren, komplexitätstreibenden Differenzierungen nach Elternschaft, Zivilstand oder Wohnstatus der Eltern mehr.

Auch die administrative Erhebung durch die Steuerbehörden lässt sich mit der anteiligen Begünstigung drastisch vereinfachen: Bei verheirateten Eltern ist im Rahmen der gemeinsamen Besteuerung der Betreuungsgrad irrelevant; bei nicht verheirateten Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge lässt sich der Prozentsatz des Betreuungsanteils innert wenigen Sekunden aus der zwingend vorhandenen Elternvereinbarung auslesen.

Der Schatten, über den die Steuerbehörden bei der Einführung der anteiligen Begünstigung zu springen haben, mag recht lang sein. Die radikale Vereinfachung der Steuererhebung und – bemessung, aber vor allem der beträchtliche Gewinn an Gerechtigkeit rechtfertigen jedoch, diesen Schritt unverzüglich zu unternehmen.

⁵ Diese Verpflichtungen werden einseitig durch das Gericht bzw. die Vormundschaftsbehörde verfügt. Die Verurteilten haben keine Möglichkeit, die Höhe der Zahlungen zu beeinflussen, weshalb dies weiterhin die steuerliche Abzugsfähigkeit solcher Unterhaltsbeiträge rechtfertigt.